Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Photovoltaikanlage auf der stillgelegten Deponie"

1. Die Gemeindevertretung der Ostseebades Zinnowitz hat in der öffentlichen Sitzung am 25.04.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Photovoltaikanlage auf der stillgelegten Deponie" nordwestlich des Neuendorfer Weges beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 "Photovoltaikanlage auf der stillgelegten Deponie" umfasst die Flurstücke 12, 131/4 (teilweise) und 137 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Zinnowitz mit einer Gesamtfläche von rund 1,1 ha.

Das Plangebiet befindet sich gemäß Kennzeichnung im beiliegenden Übersichtsplan im Süden von Zinnowitz an der Grenze zur Nachbargemeinde Lütow nordwestlich der Kreisstraße VG 29, dem Neuendorfer Weg. Es wird im Norden und Westen durch weitere Teile der stillgelegten Deponie und im Süden und Osten durch die Böschung der aufgeschütteten Flächen begrenzt.



2. Aufstellungsverfahren

Die Planung soll nach § 8 BauGB im umfänglichen Verfahren erfolgen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz (Neufassung 03/2004) ist der Planbereich als Fläche, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Für die beabsichtigte Photovoltaik-Freiflächenanlage ist die Darstellung eines Sondergebietes und somit nach § 8 Abs. 2 BauGB eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren notwendig. Derzeit wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz neu aufgestellt. In diesem Rahmen erfolgt auch die Änderung für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 "Photovoltaikanlage auf der stillgelegten Deponie".

3.

Wesentliche planerische Belange

Planungsziele sind:

- Sicherung der Energieversorgung
- Nutzung regenerativer Energien.

Der Vorhabenträger beabsichtigt eine Anlage mit einer Leistung von 700 kWp zu installieren.

Die rechtlichen Vorgaben gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind zu beachten. Der Planbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet L 82 "Insel Usedom mit Festlandsgürtel". Hier ist im Verfahren zu klären, ob die Errichtung der Photovoltaikanlage über Ausnahme erfolgen kann oder eine Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist. Für den Bebauungsplan ist eine FFH-Vorprüfung zum fast unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiet DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff" erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Es ist ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage nach § 11 BauNVO festzusetzen. Entsprechend dem § 1a BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

4.

Kostenübernahme

Für die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Die Kosten für die Planung und sonstiger damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen und Planverfahren werden durch den Vorhabenträger Prack Consult GmbH getragen.

5.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Auslegung des Vorentwurfs zu beteiligen.

6.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Ostseebad Zinnowitz, den 15.05.2017

P. Usemann Bürgermeister

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage www.amtusedomnord.de veröffentlicht.

Die Bekanntmachung erfolgte am 31.05.2017 im Internet unter der Website "www.amtusedomnord.de".

Veröffentlicht: 31.05.2017

im Auftrag (delle)